

Stadtamt Lienz
Bauamt

Dipl.-Ing. Klaus Seirer
A-9900 Lienz, Hauptplatz 7

Tel. +43.4852.600-401
Fax +43.4852.600-403
Mail rathaus@stadt-lienz.at
Web www.lienz.gv.at
DVR 0085031
AZ TF/ab 66/1 - 72

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Datum 09.09.2020

Betrifft: Norbert Preyer, Siedlerstraße 3, 9900 Lienz; Errichtung einer Privatstraße auf den Grundstücken Gpn. 1671/3, 35/1, 967 je KG Patriasdorf und Gp. 1670/6 KG Lienz zur Erschließung des Grundstückes Gp. 35/5 KG Patriasdorf

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Die Stadtgemeinde Lienz, Gemeindestraßenverwaltung, hat gemäß § 41 Tiroler Straßengesetz, bei der Stadtgemeinde Lienz als Straßenrechtsbehörde um die Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 44 Tiroler Straßengesetz für die Errichtung einer Privatstraße auf den Grundstücken Gpn. 1671/3, 35/1, 967 je KG Patriasdorf und Gp. 1670/6 je KG Lienz zur Erschließung des Grundstückes Gp. 35/5 KG Patriasdorf angeführte Straßenbauvorhaben angesucht.

Technischer Bericht

Mag. Martin Bergmann und Dr. Maximilian Bergmann planen die Erschließung des Grundstückes Gp. 35/5 KG Patriasdorf mit einer insgesamt ca. 19,48 m langen und einer ca. 4,5 m breiten Weganlage. Die Weganlage zweigt im Kurvenbereich der zu der Gp. 35/1 KG Patriasdorf führenden Zufahrtstraße (Bestand) an und führt von dort nach Osten. Im Abzweigungsbereich wird talseitig die Gp. 1670/6 KG Lienz mit ca. 4 m² berührt. In diesem Bereich ist auch ein Stützbauwerk aus bewehrter Erde geplant. Das Stützbauwerk wird statisch so bemessen, dass die Tragfähigkeit für Baustellenfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 25 t gegeben ist.

Entsorgung der Oberflächenwässer:

Die Fahrbahn ist auf der gesamten Fläche talwärts geneigt. Die Oberflächenwässer werden über die Straßenschulter abgeleitet und großflächig in der angrenzenden Grünfläche versickert.

Regelprofil:

Die gesamte Wegbreite beträgt 4,5 m und setzt sich aus der Fahrbahn: 3,5 m und beidseitig angeordnet 0,5 m breitem Bankett zusammen.

Die Querneigung beträgt ca. 2,5 %, die Längsneigung 4,7 bis 6,5 %.

Der Unterbau besteht aus einer mindestens 60 cm starken ungebundenen Tragschicht (Frostkoffer u. Feinplanie) sowie eventuell aus einer BTB-Schicht lt. Auftraggeber.

Bemessungsfahrzeug:

PKW; äußerer Wendekreisradius 5,85 m

Stützbauwerk aus bewehrter Erde:

Das Stützbauwerk aus bewehrter Erde wird für ein Baufahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 25 t bemessen.

Um Wartungsarbeiten des Stützbauwerkes aus bewehrter Erde zu minimieren, werden die Stahlkörbe mit einem Kantkorn verfüllt.

- - -

Über diesen Antrag wird nach § 42 Tiroler Straßengesetz 1989 in Verbindung mit §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) die mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 24.09.2020

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um 11.00 Uhr vor Ort (Siedlerstraße) anberaunt.

Es steht bei dieser Verhandlung den Parteien frei, persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter der zur Abgabe vorbehaltloser Erklärung schriftlich ermächtigt sein muss, an der Verhandlung teilzunehmen und allfällige Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorzubringen.

Werden Einwendungen, nicht spätestens am Tage vor der mündlichen Verhandlung bei der Behörde oder während der mündlichen Verhandlung selbst vorgebracht, verliert gemäß § 42 AVG die betreffende Person in diesem Verfahren ihre Stellung als Partei.

Gemäß § 59 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme bzw. Kennzeichnung zu dulden.

Die Antragstellerin hat spätestens am dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Vor der Durchführung des Augenscheines werden allgemeine Fragen behandelt. Ferner wird das vorliegende Straßenbauprojekt erläutert.

Im Zuge dieses Augenscheines (Begehung) des gegenständlichen Straßenabschnittes besteht für die Parteien die Gelegenheit, im Zusammenhang mit der Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens allenfalls noch maßgebliche Umstände zur Prüfung dazulegen.

Bei der Bauverhandlung werden auch die Grundlagen für die Beurteilung der Zulässigkeit des Bauvorhabens (§ 37 TStG 1989) sowie allfällige Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung von bestehenden Verkehrsverbindungen (§ 38 TStG 1989) oder zur Aufrechterhaltung von bestehenden Einrichtungen zur Abhaltung des Viehes im Weidegebiet (§ 39 TStG 1989) geprüft.

Im Verlauf dieser Verhandlung besteht für die Eigentümer der berührten Grundstücke auch die Möglichkeit mit der Landesstraßenverwaltung Übereinkommen über die Grundinanspruchnahme abzuschließen.

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag der Stadtgemeinde Lienz, Gemeindestraßenverwaltung, liegen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die an der Verhandlung teilnehmenden Personen müssen einen Abstand von mindestens einen Meter einhalten. (Siehe auch Beiblatt)

Der Antragsteller wird ersucht einen Tisch am Verhandlungsort bereitzustellen.

Die Bürgermeisterin:
i.A.:

Dipl.-Ing. Klaus Seirer



Dieses Dokument wurde von Dipl.-Ing. Klaus Seirer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 10.09.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.lienz.gv.at/amtssignatur